

# A m t s b l a t t

## für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 14

Potsdam, den 5. August 2003

Nr. 9

### Inhalt:

- <b>Beschlüsse aus der 66. Stadtverordnetenversammlung</b>		
- <b>Wahl des Ausländerbeirates</b>	2	
- <b>Nachlass Bollhagen</b>	2	
- <b>Kommunales Finanzausgleichsgesetz</b>	2	
- <b>Weiterführung Geschäftsbetrieb der Potsdam Tourismus GmbH</b>	2	
- <b>Haushaltssatzung 2003</b>	2	
- <b>Straßenausbaubeitragssatzung</b>	3	
- <b>B-Plan Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ und Auslegung 21. Änderung FNP „Einkaufszentrum Kirschallee/Pappelallee“</b>	6	
- <b>B-Plan Nr. 95 „Nördlich des Pfingsbergs/ Vogelweide“</b>	7	
- <b>Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“ – Bürgerbeteiligung</b>	8	
- <b>16. Änderung FNP und B-Plan 24 „Wohn- und Werkstätte für Behinderte, Kohlhasenbrücker Straße“ – Genehmigung</b>		9
- <b>Stadtordnung</b>		9
- <b>Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ – vorbereitende Untersuchungen</b>		13
- <b>Bürgerversammlung</b>		15
- <b>Persiusstraße – Einziehung öffentliches Straßenland</b>		15
- <b>Zeitverträge</b>		15
- <b>Beantragung von Anlegegenehmigungen im Potsdamer Hafenbecken</b>		16
- <b>Neubau Fußgängerüberführung über L 40 – Planfeststellung</b>		16
- <b>Veröffentlichung von Ausschreibungen</b>		17
- <b>Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung Abfallzweckverband Mittelmark (AZM) und Bekanntmachung zur Satzung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (beide Bekanntmachungen erfolgen für den AZM)</b>		17
- <b>Friedhofsgebührenordnung Bornstedt – Nachtrag</b>		18
<b>ENDE DES AMTLICHEN TEILS</b>		
- <b>Gehen hält fit</b>		18
- <b>Wohngeldstelle informiert</b>		18
- <b>Königliche Visionen Potsdam – eine Stadt in der Mitte Europas</b>		19
- <b>Verkehrsbefragung beendet</b>		19
- <b>Jubilare</b>		19
- <b>Kurz berichtet</b>		19

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
Verantwortlich: Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Regina Thielemann

**Redaktion:** Rita Haack  
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,  
Tel.: 03 31/2 89 12 64 und 03 31/2 89 12 61

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:** Internetbezug über [www.potsdam.de](http://www.potsdam.de)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81  
Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Medienforum Kirchsteigfeld, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galileistr. 37 – 39  
Volkshochschule, Dortustr. 37  
Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

**Gesamtherstellung:**  
Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,  
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

# Beschlüsse aus der 66. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam am 23.06.2003

## Wahl des Ausländerbeirates

**Vorlage: 03/SVV/0379**

1. Die Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Potsdam findet am Tag der Kommunalwahl, dem 26. Oktober 2003, in Form einer Briefwahl statt.
2. Für den Ausländerbeirat sind 9 Mitglieder zu wählen.

## Nachlass von Hedwig Bollhagen

**Vorlage: 03/SVV/0374**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemeinsam mit dem Land Brandenburg alles Nötige zu tun, um den künstlerischen Nachlass von Hedwig Bollhagen für die Landeshauptstadt Potsdam zu sichern.

Über den Erfolg der Bemühungen ist im September im Kulturausschuss zu berichten.

## Kommunales Finanzausgleichsgesetz

**Vorlage: 03/SVV/0382**

Die Landesregierung wird nachdrücklich aufgefordert, die Gemeindefinanzreform im Land Brandenburg voranzutreiben und endlich den Entwurf für ein Kommunales Finanzausgleichsgesetz vorzulegen. Dabei sind die von der Arbeitsgruppe Kreisfreie Städte erarbeiteten Empfehlungen zu berücksichtigen.

## Weiterführung des Geschäftsbetriebes der PT Potsdam Tourismus GmbH

**Vorlage: 03/SVV/0411**

1. Die Weiterführung des Geschäftsbetriebes der PT Potsdam

Tourismus GmbH erfolgt nach dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (voraussichtlich 1. Juli 2003) vorübergehend und bis längstens 31.12.2003 durch den Insolvenzverwalter Graf Christian von Brockdorff.

2. a) Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Bildung eines Eigenbetriebes zu prüfen, dessen Aufgabenprofil auf einen städtischen Zuschuss in Höhe von 357.000 Euro im Jahr basiert.

Dazu ist eine entsprechende Entscheidungsvorlage zu erarbeiten.

- b) Parallel bereitet die Stadtverwaltung eine Ausschreibung vor, die eine teilweise bzw. eine komplette Vergabe der bislang von der PT Potsdam Tourismus GmbH besetzten Geschäftsfelder zum Ziel hat.

Die Auftragsvergabe soll zum 01.01.2004 erfolgen können.

Der auszuschreibende Leistungsumfang wird der Stadtverordnetenversammlung im September 2003 zur Beschlussfassung vorgelegt.

- c) Das Ergebnis von a. und b. ist der Stadtverordnetenversammlung bis zu ihrer Sitzung im September zur Entscheidung über das weitere Vorgehen vorzulegen.

3. Einer üpl. Ausgabe in Höhe von 145.484,95 EUR wird zugestimmt. Die Deckungsquellen sind auf Seite 3 dieser Vorlage aufgeführt.

4. Der Entsperrung der HH-Stelle 79100.71505 (Zuschuss an PT GmbH) wird zugestimmt.

## Haushaltssatzung der Stadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund der §§ 76 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2003 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde\* folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003 wird

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 301.343.500 € |
| in der Ausgabe auf        | 346.679.800 € |
| und                       |               |
| 2. im Vermögenshaushalt   |               |
| in der Einnahme           | 93.167.400 €  |
| in der Ausgabe            | 93.167.400 €  |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt

\* Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 02. Juli 2003 unter dem Az: II/2-53-01-54 erteilt.

### § 3

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf                       | 0 €          |
| 2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungs-ermächtigungen auf | 9.033.700 €  |
| 3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                 | 50.100.000 € |

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 480 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 450 v. H. |

### § 4

1. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 81 Abs. 1 GO liegen bei Beträgen von mehr als 150.000 € vor und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
2. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet bei Beträgen bis 75.000 € der Kämmerer sowie bei Beträgen bis 150.000 € der Hauptausschuss.
3. Ein Fehlbetrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO ist erheblich,

wenn er 3 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.

4. Ein Betrag im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO ist erheblich, wenn er 1 % der Gesamtausgaben des jeweiligen Teilhaushaltes übersteigt.
5. Eine Baumaßnahme ist geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO, wenn sie im Einzelfall 1 Mio. € nicht übersteigt.
6. Alle Ansätze im Verwaltungshaushalt sind bis auf Weiteres zu 92,5 % zur Bewirtschaftung freigegeben. Eine darüber hinausgehende Freigabe bedarf eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung. Die Freigabe kann erfolgen für Ausgaben:
  - die dem Grunde und der Höhe nach pflichtig sind,
  - die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, bis zu einem freizugebenden Betrag von 7.163 T€
  - die dem Grunde nach pflichtig, aber in der Höhe zu beeinflussen sind, darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 18,93 Mio. € nicht überschreiten wird,
  - bei freiwilligen Aufgaben und den dafür vorgesehenen Ausgaben bis zu einem freizugebenden Betrag von insgesamt 1.832 T€,
  - bei freiwilligen Aufgaben darüber hinaus nur dann, wenn das strukturelle Defizit im Jahresergebnis den Höchstbetrag von 18,93 Mio. € nicht überschreiten wird.

Von der vorstehenden Bewirtschaftungssperre von vornherein ausgenommen sind solche Ausgabeansätze des Verwaltungshaushaltes, die zu 100 % durch Einnahmen aus Fördermitteln des Bundes, des Landes oder Sonstiger gedeckt sind.

§ 5

Wegen des fehlenden Haushaltsausgleiches ist gemäß § 74 Abs. 4 GO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes werden für die Jahre 2002 – 2006 festgesetzt.

Potsdam, den 16. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit gemäß § 20 der Hauptsatzung der Stadt Potsdam öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsicht (Ministerium des Innern) mit Erlass vom 2. Juli 2003 (Az.: II/2-53-01-54) erteilt worden.

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und deren Anlagen nehmen.

Die Einsichtnahme ist während der Dienststunden (8.00 – 16.00 Uhr) an den Tagen nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Stadtverwaltung (Haupthaus), Finanzsteuerung, Zimmer 244/245, möglich.

Potsdam, den 16. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam vom 15. 07.2003 (Straßenausbaubeitragsatzung)

**Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 02.07.2003 folgende Satzung beschlossen:**

## Rechtsgrundlagen

- § 5 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 298)
- §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung vom 15.06.1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2001 (GVBl. I, S. 287)

## § 1 Beitragstatbestand

(1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) erhebt die Landeshauptstadt Potsdam von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

(2) Zu den Anlagen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, und öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswegen).

## § 2 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

## § 3 Anteil der Landeshauptstadt Potsdam und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
- b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 4 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.

(2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt festgesetzt:

bei (Straßenart)	Anteil der Beitragspflichtigen
<b>1. Anliegerstraßen</b>	
a) Fahrbahn	75 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	75 %
c) Park- und Abstellflächen	75 %
d) Gehweg	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	75 %
f) Beleuchtung	75 %
g) Oberflächenentwässerung	75 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün Eine selbständige Grünanlage liegt dann vor, wenn einem Straßenstreifen nach seinem Umfang und der Intensität seiner Bepflanzung eine derartige selbständige Bedeutung zukommt, dass es gerechtfertigt ist, diesen Streifen als gesonderte Teileinrichtung „Grünstreifen“ zu qualifizieren.	75 %
i) Mischverkehrsflächen Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich unbedingt auch mit Fahrzeugen benutzt werden können.	75 %
<b>2. Hupterschließungsstraßen</b>	
a) Fahrbahn	50 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	50 %
c) Park- und Abstellflächen	60 %
d) Gehweg	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	55 %
f) Beleuchtung	60 %
g) Oberflächenentwässerung	55 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	60 %
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>	
a) Fahrbahn	30 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	30 %
c) Park- und Abstellflächen	50 %
d) Gehweg	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	40 %
f) Beleuchtung	50 %
g) Oberflächenentwässerung	40 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	50 %
<b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>	
a) Fahrbahn	60 %
b) Radweg (einschließlich Sicherheitsstreifen)	60 %
c) Park- und Abstellflächen	75 %
d) Gehweg	65 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	65 %
f) Beleuchtung	60 %
g) Oberflächenentwässerung	60 %
h) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	65 %
<b>5. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege)</b>	75 %

(3) Bei den in Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

(4) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dazu gehören auch die Wohnwege.

2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb

von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraße nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem übergehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes- und Landesstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

4. Hauptgeschäftsstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.

#### 5. Öffentliche Feld- und Waldwege (Wirtschaftswege):

in der Baulast der Gemeinde, die vornehmlich die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern, aber in der Regel auch von Dritten in Anspruch genommen werden.

(5) Für Verkehrsanlagen, die in Absatz 2 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, erlässt die Stadtverordnetenversammlung Einzelfallsatzungen.

### § 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach §§ 2 – 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Fläche verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Grundstück i. S. dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch – jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die maßgebliche Grundstücksfläche vervielfacht mit

- 1.
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit fünf Vollgeschossen,
- f) 2,25 bei einer Bebaubarkeit mit sechs Vollgeschossen.

Für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um 0,25.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

- 2.
- 0,5 bei Grundstücken, die einer der baulich oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze)
- 0,02 bei Grundstücken, die forstwirtschaftlich genutzt werden
- 0,04 bei Grundstücken, die als Grünland, Ackerland oder Gartenland genutzt werden.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,0 geteilte

höchstzulässige Baumassenzahl, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden,

- d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgelegte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

2. die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, wenn sie
  - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Nr. 1 Buchstaben d) und e) gelten entsprechend.

3. die im Außenbereich liegen und bebaut sind, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die im Absatz 2 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

1. bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern- und Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
2. bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Ziffer 1) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
3. bei Grundstücken außerhalb der unter Ziffer 1) und 2) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Handels-, Post-, Bahngebäuden, Krankenhaus, Schul-, Hochschul- und Universitätsgebäuden), wenn diese Nutzung mehr als ein Drittel der vorhandenen Geschossfläche übersteigt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

### § 5 Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Landeshauptstadt Potsdam Vorausleistungen auf die künftige Beitragsschuld erheben.

(2) Die Höhe der Vorausleistungen beträgt 80 % des voraussichtlich endgültigen Straßenbaubeitrages.

(3) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebeitrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

## § 6 Abschnitte von Anlagen

Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Verkehrsanlage kann der Aufwand jeweils selbständig ermittelt und erhoben werden.

## § 7 Kostenspaltung

(1) Der Beitrag bzw. die Vorausleistungen können für:

- a) Grunderwerb,
- b) Freilegung,
- c) Fahrbahn,
- d) Radweg,
- e) Gehweg,
- f) kombinierte Geh- und Radwege,
- g) Park- und Abstellflächen,
- h) Beleuchtung,
- i) Oberflächenentwässerung,
- j) selbständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün

gesondert und in Reihenfolge des für den Beitragspflichtigen nutzbaren Baufortschritts erhoben werden.

(2) Der Absatz 1 gilt entsprechend für Abschnitte von Verkehrsanlagen.

## § 8 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder der Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Landeshauptstadt Potsdam zu machen bzw. glaubhaft zu machen. Er hat bei örtlichen Feststellungen der Landeshauptstadt Potsdam die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

## § 9 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Abgabenbescheides fällig.

## § 10 Beteiligung der Anlieger

Die Verwaltung hat die betroffenen Anlieger frühzeitig von der Entscheidung über eine Straßenbaumaßnahme zu informieren. Spricht sich eine Mehrheit der Anlieger gegen die geplante Straßenbaumaßnahme aus, ist die Angelegenheit der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

## § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam vom 24.10.1997, veröffentlicht im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam 11/97, außer Kraft.

Potsdam, den 15.07.2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ und zugleich öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum Kirschallee/Pappelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 2. Juli 2003 die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Kaserne Kirschallee“ und zugleich die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes „Einkaufszentrum Kirschallee/Pappelallee“ beschlossen.

Durch die Präzisierung der Entwicklungsziele für das Bornstedter Feld ergeben sich inhaltliche Änderungen, die nicht mehr mit den derzeitigen Darstellungen im Bebauungsplan bzw. des Flächennutzungsplanes übereinstimmen. Ein Teil der bisher als Gewerbegebiet dargestellten Fläche (Baufeld B2) an der Pappelallee soll als

Sondergebiet „Handel“ dargestellt werden, um die Defizite der Nahversorgung im Entwicklungsbereich auszugleichen.

Die Lage des geänderten Baufeldes ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der Bebauungsplan hat bereits in der Zeit vom 04.11.1996 bis 04.12.1996 öffentlich ausgelegen.

Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40, Baufeld B2, erfordert auch die Änderung des Flächennutzungsplanes. Diese Änderung

erfolgt im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur erneuten öffentlichen Auslegung des B-Planes.

Eine erneute öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

**13. August 2003 bis 19. September 2003**

statt.

Während dieser Zeit können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Diese werden gemäß § 1 Abs. 6 BauGB in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einbezogen.

**Ort der Ausstellung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Stadterneuerung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 3. Etage

**Zeit der Ausstellung:** montags – donnerstags  
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags  
7.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 320, Tel.: 2 89-32 14  
Dienstags 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeit nur nach Vereinbarung)

Potsdam, den 10. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 95 „Nördlich des Pflingstbergs/Vogelweide“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 5. September 2002 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Nördlich des Pflingstbergs/Vogelweide“ beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

Im Westen

und Nordwesten: Gelände der Roten und Grauen Kasernen (Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 52 „Rote Kaserne Ost“ und Nr. 83 „Nedlitzer Kaserne“)

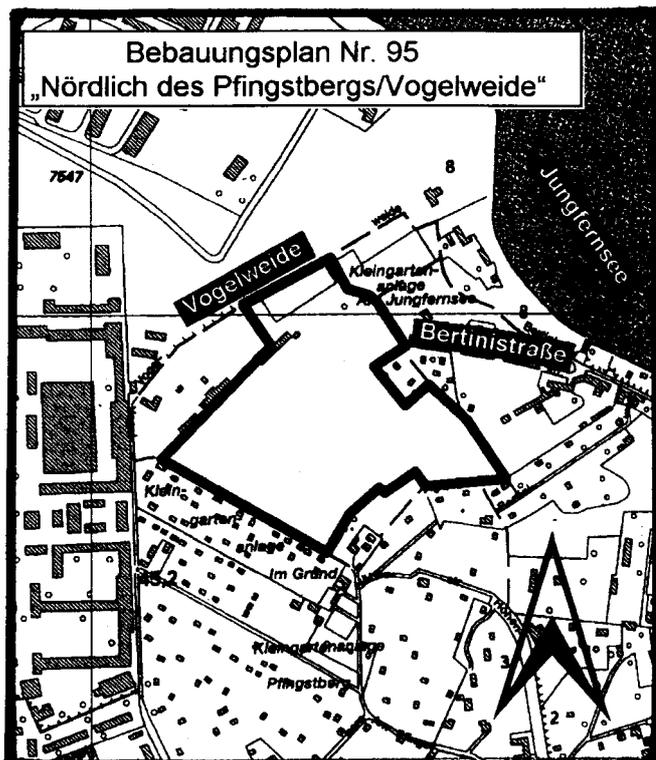
im Nordosten: Kleingartenanlage „Am Jungfernsee“ im Bereich der ehemaligen Villa Jacobs und Wohngebiet an der Bertinistraße/Bertiniweg (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60 „Bertinistraße“)

im Süden: Kleingartenanlagen „Im Grund“ und „Pflingstberg“

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 9 ha. Die Lage des Plangebietes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Ziel der Planung ist die Entwicklung der Fläche für eine Bebauung mit größeren Einfamilienhäusern/Residenzen in offener Bauweise auf mindestens 1.000 m<sup>2</sup> großen Grundstücken. Um die Nauener Vorstadt nicht mit zusätzlichem Ziel- und Quellverkehr zu belasten, soll die Erschließung des Wohngebietes über eine Anbindung an die Nedlitzer Straße erfolgen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig an der Bauleitplanung zu beteiligen, um sie über die Ziele der Planung zu unterrichten; etwaige Alternativen der Entwicklung und die vor-



aussichtlichen Auswirkungen der Planung sollen erörtert werden und den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung findet gemäß § 3 Abs. 1 BauGB statt vom:

**12. August 2003 bis 8. September 2003**

Zu diesem Zweck werden die vorliegenden Planungen öffentlich ausgestellt.

**Ort der Ausstellung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

**Zeit der Ausstellung:** montags bis donnerstags  
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr

freitags  
07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 826, Tel.-Nr. 2 89/25 12  
dienstag  
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 15. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

### Amtliche Bekanntmachung

## Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung öffentliche Auslegung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung „Lendelallee“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 4. Dezember 2002 für das Teilgebiet Lendelallee die Aufstellung einer Entwicklungs- und Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Ziffer 2. und 3. BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung umfasst das Gebiet in den folgenden Grenzen:

- Im Norden: Kleingartenanlage Am Drachenberg
- Im Osten: Kleingartenanlage An der Katarinenholzstraße
- Im Süden: Teufelsgraben
- Im Westen: Amundsenstraße

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 3,1 ha. Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Vorbehaltlich eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung ist das Ziel der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung den vorhandenen Siedlungssplitter als „im Zusammenhang bebauten Ortsteil“ zu entwickeln und diesen zugleich um die angrenzenden Grundstücke abzurunden, um eine städtebauliche Entwicklung zu gewährleisten. Die Art und das Maß der Nutzung der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung wurden aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Entwicklungs- und Ergänzungssatzung findet gemäß § 13 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB statt

**vom 18.08. bis zum 17.09.2003**

**Ort der Auslegung:** Stadtverwaltung Potsdam  
Bereich Verbindliche Bauleitplanung  
Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage

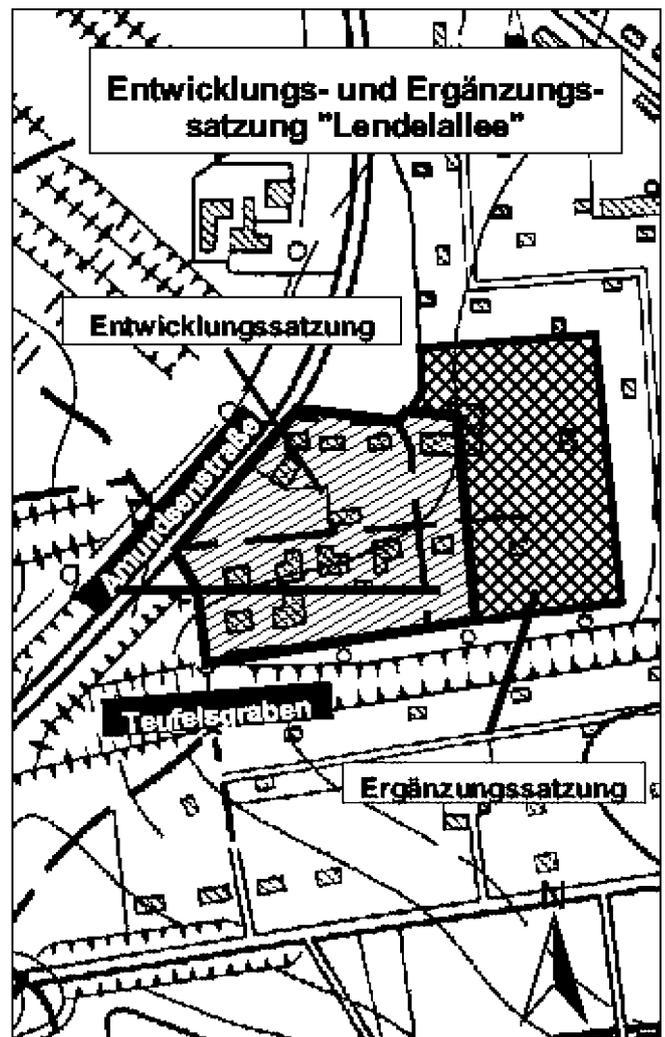
**Zeit der Auslegung:** montags bis donnerstags  
07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

**Information:** Zimmer 835, Tel. 2 89 25 11  
dienstags  
09.00 Uhr bis 13.00 Uhr  
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

(außerhalb dieser Zeiten nur nach telefonischer Vereinbarung)

Potsdam, den 17. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

# Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Archiv/Kohlhasenbrücker Straße“ sowie des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohn- und Werkstätte für Behinderte, Kohlhasenbrücker Straße“

Die Stadtverordnetenversammlung hat auf ihrer Sitzung am 10.04.2002 die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Archiv/Kohlhasenbrücker Straße“ sowie die Satzung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 24 „Wohn- und Werkstätte für Behinderte, Kohlhasenbrücker Straße“ beschlossen.

**Die beschlossene 16. Änderung des Flächennutzungsplanes** für die Landeshauptstadt Potsdam wurde mit Verfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr am 10.07.2003 gemäß § 6 Abs.1 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes „Ehemaliges Archiv/Kohlhasenbrücker Straße“ wird hiermit gemäß §6 Abs. 5 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam wird die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Potsdam wirksam.

Jedermann kann die 16. Änderung des Flächennutzungsplanes und den dazugehörigen Erläuterungsbericht in der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Stadtentwicklung- Verkehrsentwicklung, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

**Die beschlossene Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 24 „Wohn- und Werkstätte für Behinderte, Kohlhasenbrücker Straße“** wurde dem Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Anzeige gebracht. Mit Schreiben vom 10.07.2003 stellte das Ministerium fest, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Vor-

habenbezogenen Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 12 BauGB bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam tritt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann ihn und die dazugehörige Begründung in der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Bürgerberatung Bau, Hegelallee 6 – 10, Haus 1, 8. Etage, während der Dienststunden einsehen. Auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Potsdam, den 22. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

## Ordnungsbehördliche Verordnung

### über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.06.2003

Auf Grund des § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GVBl. I S. 179) wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.06.2003 für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Verunreinigungsverbot
- § 5 Allgemeine Anliegerpflichten
- § 6 Nummerierung von Gebäuden
- § 7 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen

- § 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht
- § 9 Windvögel und Drachen
- § 10 Musizieren
- § 11 Schutz vor Lärm
- § 12 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen
- § 13 Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen
- § 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Stadtordnung gilt für das Gemarkungsgebiet der Landeshauptstadt Potsdam. Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften gehen den Regelungen dieser Stadtordnung vor.

## § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

Fahrbahnen, Gleisanlagen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Beleuchtungsmasten, Park-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen einschließlich Baumscheiben, Straßenbahn- und Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Treppen, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzonen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind);

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldflächen, Erholungsanlagen, Liegewiesen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Brunnen, Denkmäler und Bedürfnisanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Ufer.

## § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die bestimmungsgemäße Benutzung der Straßen und Plätze umfasst den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr, daneben in Fußgängerbereichen, auf Plätzen und Gehwegen auch den Aufenthalt zur bürgerschaftlichen Begegnung.

(2) Auf Straßen, Plätzen und in Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar zu beeinträchtigen. Unzumutbar sind erhebliche Beeinträchtigungen, für die kein rechtfertigender Anlass besteht oder deren Ausmaß nach den Umständen vermeidbar ist.

(3) Insbesondere ist es untersagt:

- a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen, besprühen zu lassen;
- b) unbefugt Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anzubringen, aufzustellen, anbringen zu lassen oder aufstellen zu lassen, sowie jemanden anderweitig zu den vorgenannten Handlungen zu veranlassen;
- c) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu nächtigen, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu diesem Zweck zu benutzen, soweit dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;

(4) Das Benutzen der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 2 als Träger für Werbeanlagen ist genehmigungspflichtig und wird im Detail durch die Werbesatzung geregelt. Andere die Außenwerbung betreffende Vorschriften bleiben unberührt.

## § 4 Verunreinigungsverbot

(1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Untersagt ist insbesondere:

- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstigen Verpackungsmaterialien und anderer Abfälle sowie von scharfkantigen oder anderen gefährlichen Gegenständen;
- b) das Ablegen oder Abwerfen von Handzetteln, Flugblättern, Werbeprospekten oder anderen Druckerzeugnissen.

(2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung

eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so hat er unverzüglich für die Beseitigung dieser Verunreinigung zu sorgen.

(3) Das Füttern freilebender Tauben und anderer Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten ist eine Verunreinigung und nicht gestattet.

## § 5 Allgemeine Anliegerpflichten

(1) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer oder sonstige zur dinglichen Nutzung von Grundstücken Berechtigte, die an Verkehrsflächen oder Anlagen liegen.

(2) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin nur innenseitig angeschlagen werden. Auf an Verkehrsflächen oder Anlagen angrenzenden Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

(3) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen und über Fahrbahnen vom Erdboden mindestens 2,50 m entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekrenzungen, -einzündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

(4) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

(6) Kellerfensterschächte sind so zu sichern, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht.

(7) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Gebäudeeigentümern oder -besitzern zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.

(8) Der Anlieger hat dafür Sorge zu tragen, dass die vor seinem Grundstück befindlichen Flächen auch über die Regelungen der Straßenreinigungssatzung hinaus bis einschließlich Schnittgerinne (Rinnstein) sauber gehalten werden.

(9) Die Winterdienstplichten sind in der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

## § 6 Nummerierung von Gebäuden

(1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer anzubringen. Anwendung finden hierbei arabische Ziffern und Großbuchstaben.

(2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Seite, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. an der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Die Hausnummer muss in jedem Fall von der Straße erkennbar und auch während der Dunkelheit lesbar sein.

Bei Baudenkmalen sind eventuelle Vorgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beachten.

(3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummerschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 7 Versorgungseinrichtungen, Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt, überbaut oder abgebaut werden.

## § 8 Mitführen von Tieren und Leinenpflicht

(1) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese nicht die Verkehrsfläche oder Anlage verunreinigen oder beschädigen. Durch Tiere verursachte Verunreinigungen auf Verkehrsflächen und in den Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen. Hundeführer oder Hundeführerinnen haben dafür geeignete Reinigungsmaterialien mitzuführen.

(2) Außerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt die Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nur hinsichtlich der Wege.

(3) Wer einen Hund im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam führt, hat eine Leine bei sich zu tragen, um im Bedarfsfall den Hund sofort anleinen zu können. Auf andere Bürger ist beim Ausführen des Hundes Rücksicht zu nehmen, eine Gefährdung von Menschen und Tieren ist unbedingt zu vermeiden. Die Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze ist untersagt.

(4) Hunde dürfen in den in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, näher bezeichneten Gebieten nur angeleint geführt werden. Andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vorschriften, wie etwa die der Hundehalterverordnung, des Waldgesetzes des Landes Brandenburg, des Bundesnaturschutzgesetzes oder die Parkordnung der Stiftung „Preußische Schlösser und Gärten Berlin und Brandenburg“ bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

(5) Das Umherführen und Zurschaustellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

## § 9 Windvögel und Drachen

(1) Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 100 m von Freileitungen untersagt.

(2) Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

## § 10 Musizieren

Straßenmusikanten dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen ausschließlich ohne elektronische Verstärker musizieren. An einem Standort darf maximal 30 Minuten musiziert werden. Ein neuer Standort hat mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt zu sein.

Näheres regelt die Sondernutzungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam.

## § 11 Schutz vor Lärm

(1) Jeder hat durch rücksichtsvolles Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass zu jeder Zeit der Lärm gemindert wird und vermeidbare Lärmbelästigungen unterbleiben.

(2) Glas darf nur zu den angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer eingeworfen werden. Näheres regelt die Satzung über die Abfallentsorgung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

(1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur der Benutzung durch Minderjährige, soweit nicht durch Schilder eine anderweitige Altersgrenze festgelegt ist.

(2) Soweit nicht durch Schilder anders geregelt, ist der Aufenthalt auf den Kinderspiel- und Bolzplätzen tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit längstens jedoch bis 22.00 Uhr erlaubt.

## § 13 Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder instandzusetzen, mit Ausnahme der Scheiben-, Scheinwerfer-, Innen- und Kennzeichenreinigung oder der sofortigen Pannenbeseitigung.

## § 14 Skateboards, Kickboards, BMX-Räder, Inlineskater

Das unbefugte Aufstellen von Einrichtungen für die Benutzung von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Sportgeräten ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.

## § 15 Ausnahmen

Auf Antrag kann die örtliche Ordnungsbehörde Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen und Befristungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 3 Abs. 2 so verhält, dass andere oder die Allgemeinheit in der bestimmungsgemäßen Nutzung der Straßen, des Platzes oder der Anlage unzumutbar beeinträchtigt werden;
2. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. a) unbefugt Verkehrsflächen, Anlagen oder Ausstattungsgegenstände beschriftet, bemalt, besprüht oder beschriftet, bemalen oder besprühen lässt;
3. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. b) Plakate, Anschläge, Schilder, Beschriftungen, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art anbringt, aufstellt, anbringen oder aufstellen lässt oder jemanden zu den vorgenannten Handlungen veranlasst;
4. entgegen § 3 Abs. 3 Buchst. c) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nächtigt, insbesondere Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder zu diesem Zwecke benutzt, obgleich dies nicht nach anderen Vorschriften ausdrücklich erlaubt ist;
5. entgegen § 3 Abs. 4 Verkehrsflächen und Anlagen, ohne Genehmigung als Träger für Werbeanlagen benutzt oder an diesen ohne Genehmigung Plakate oder andere Werbemittel jeder Art anbringt oder anbringen lässt.
6. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. a) Unrat, Lebensmittelreste, Zigarettenkippen, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien, Abfälle oder scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Buchst. b) Handzettel, Flugblätter, Werbe-

- prospekte oder andere Druckerzeugnisse ablegt oder abwirft oder ablegen und abwerfen lässt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt;
  9. entgegen § 4 Abs. 3 freilebende Tauben und andere Wildtiere mit Nahrungsmitteln oder Essensresten füttert und dadurch Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt;
  10. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 2 Stacheldraht an Einfriedungen und Grundstücken zur Verkehrsfläche hin außenseitig anschlägt;
  11. entgegen § 5 Abs. 2 Satz 3 spitze oder scharfe Gegenstände auf an Verkehrsflächen oder Anlagen grenzende Einfriedungen, die niedriger als 1,5 m sind, anbringt;
  12. entgegen § 5 Abs. 3 Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegekreuzungen, -einzündungen und -kurven so erhält, dass sie den Straßenverkehr behindern;
  13. entgegen § 5 Abs. 4 Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände nicht gegen Herabstürzen sichert;
  14. entgegen § 5 Abs. 5 frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen nicht durch einen auffallenden Hinweis kenntlich macht;
  15. entgegen § 5 Abs. 6 Kellerfensterschächte nicht so sichert, dass für den Fußgänger keine Gefahr ausgeht;
  15. entgegen § 5 Abs. 7 Schneeüberhänge und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere Dachrinnen nicht entfernt und Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können;
  17. entgegen § 5 Abs. 8 den vor dem Grundstück befindlichen Gehweg einschließlich Schnittgerinne (Rinnstein) nicht reinigt;
  18. entgegen § 6 Abs. 1 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht am Hauptgebäude anbringt;
  19. entgegen § 6 Abs. 2 die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer nicht von der Straße erkennbar anbringt oder diese während der Dunkelheit nicht lesbar erhält;
  20. entgegen § 6 Abs. 3 bei Umnummerierung das bisherige Hausnummerschild vor Ablauf der Übergangszeit von einem Jahr entfernt;
  21. entgegen § 7 Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder verdeckt, überbaut oder abbaut;
  22. entgegen § 8 Abs. 1 die durch von ihm mitgeführte Tiere verursachte Verunreinigungen und Beschädigungen an Verkehrsflächen und Anlagen nicht unverzüglich beseitigt;
  23. entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund ausführt, ohne eine Leine bei sich zu tragen;
  24. entgegen § 8 Abs.3 einen Hund auf einen Kinderspielplatz mitnimmt;
  25. entgegen § 8 Abs. 4 einen Hund in den in der Anlage näher bezeichneten Gebieten unangeleint führt;
  26. entgegen § 8 Abs. 5 Tiere zum Zwecke der Werbung, Bettelei oder zum Sammeln von Spenden auf Verkehrsflächen und Anlagen umherführt oder zur Schau stellt;

27. entgegen § 9 Abs. 1 Windvögel, Drachen oder ähnliche Geräte in Abstand von weniger als 100 m von Freileitung aufhängt;
28. entgegen § 9 Abs. 2 eine Auffassungsleine von mehr als 100 m verwendet;
29. entgegen § 10 Satz 1 mit elektronischem Verstärker musiziert;
30. entgegen § 10 Satz 2 länger als 30 Minuten an einem Standort musiziert;
31. entgegen § 10 Satz 3 einen neuen Standort nicht mindestens 300 m vom vorhergehenden entfernt wählt;
32. entgegen § 11 Abs. 2 Glas außerhalb der angegebenen Einwurfzeiten in die Wertstoffcontainer einwirft;
33. entgegen § 13 Fahrzeuge und Anhänger wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder instandsetzt;
34. entgegen § 14 Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern und ähnlichen Sportgeräten aufstellt;

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 1000,00 EURO geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 17 Inkrafttreten

(1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung – Stadtordnung – tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 24.02.1995 außer Kraft.

## Anlage

zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen im Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Stadtordnung) vom 04.06.2003

Unter Leinenpflicht stehende Gebiete gem. § 8 Abs. 4 dieser Verordnung:

Innenstadtbereich in den Grenzen Schopenhauerstraße, Wall am Kiez bis zur Bahnlinie, Bahnlinie bis zur Havel, von der Havel bis zur Humboldtbrücke, im Bereich der Freundschaftsinsel bis zur Neuen Fahrt, Behlerstraße, Am Neuen Garten, Alleestraße und Voltaireweg bis Schopenhauerstraße.

Bereich Babelsberg in den Grenzen Nuthestraße, Friedrich-Engels-Straße, Lutherplatz, Großbeerenstraße, Pestalozzistraße, Plantagenstraße, Goetheplatz, Pasteurstraße, Karl-Liebkecht-Straße, Grenzstraße, Mühlenstraße bis Nuthestraße.

**Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.**

Potsdam, den 16. Juni 2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**

# Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zur Erweiterung des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat auf ihrer Sitzung am 05.03.2003 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen in dem Bereich der Straße Am Kanal und deren Verlängerung bis zur Havel so wie in dem Bereich an der Großen Fischerstraße zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ beschlossen.

## 1. Geltungsbereich

Der Untersuchungsbereich wird im Norden begrenzt durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Am Kanal und deren Verlängerung bis zur Havel, im Osten durch die Uferlinie an der Havel, im Süden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straßen Am Kanal und Eltesterstraße, im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Heilig-Geist-Straße und den Geltungsbereich des bestehenden Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“.

Die Abgrenzung ist in der beigefügten Karte als räumlicher Geltungsbereich dargestellt.

## 2. Ausgangssituation, städtebauliche Missstände im Gebiet

Der Untersuchungsbereich umfasst den Bereich des Bodendenkmales des Potsdamer Stadtkanals einschließlich seiner seitlichen, begrenzenden Straßenräume zwischen dem bereits festgesetzten Sanierungsgebiet „Potsdamer Mitte“ und der Havel sowie dem südlich angrenzenden Gebiet mit der historischen Stadtmauer und der Heilig-Geist-Straße. Der Untersuchungsbereich wird im Süden begrenzt vom sog. Wohngebiet Zentrum Süd, das an Stelle der zerstörten, historischen Altstadt in den 60-er Jahren errichtet wurde und dessen Gebäudebestand schrittweise saniert wird, und dehnt sich bis an das Havelufer aus. In diesem südlichen Bereich sind mit einzelnen, barocken Gebäudeensembles die historischen Stadträume erhalten oder wie in der Heilig-Geist-Straße durch die neue Bebauung der 50-er Jahre respektiert worden. Kennzeichnend für den Untersuchungsbereich ist der Verlust des historischen Stadtkanals, von dessen Wiederherstellung eine wichtige städtebauliche Aktivierung des Stadtgebietes erwartet wird (vergl. dazu den Stadtverordnetenbeschluss zur Wiederherstellung des historischen Stadtkanals vom Januar 2001, s. u.). Durch den Verlust des Stadtkanals sind wichtige stadträumliche Bezüge verloren gegangen und beziehungslose Stadtraumfragmente entstanden. Die öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind insbesondere südlich des historischen Kanals und an der Stadtmauer in äußerst schlechtem Zustand. Hier sind erhebliche Instandsetzungsdefizite und Funktionsschwächen zu konstatieren.

Das schlechte Erscheinungsbild dieses Stadtbereiches steht in starkem Widerspruch zu den positiven Potentialen dieses Areals, wie die Lagequalität an der Havel und die gute Anbindung an die Innenstadt.

Bauliche Maßnahmen wie z. B. auch die Errichtung der Heilig-Geist-Residenz schufen hier erste Ansätze für die Entwicklung der angrenzenden Quartiere. Von der Erneuerung und Instandsetzung der wesentlichen Elemente Stadtkanal und Stadtmauer werden für die Standortentwicklung sowohl des Bereiches Potsdam Süd als auch der nördlich angrenzenden Areale zukunftsweisende Impulse erwartet.

Die derzeit bestehende Situation erweist sich als erheblicher städtebaulicher Missstand im Sinne des § 136 BauGB. Für diesen Bereich besteht für eine einheitliche und zügige Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Erneuerung bzw. der Entwicklung der Gesamtmaßnahme ein deutlicher Handlungsbedarf (§§136 bzw. 165 BauGB).

Dies folgt zum einen aus den Sanierungszielen des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“, die die Erlebbarkeit bzw. Öffnung des

Kanals als Ziel definieren als auch aus dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Wiederherstellung des Potsdamer Stadtkanals vom 24.01.2001 (veröff. Im Amtsblatt der Stadt Potsdam Nr. 3/2001), der das Gesamtprojekt umfasst.

## 3. Ziele der Gebietsentwicklung

Das Ziel der Gebietsentwicklung ist die Beseitigung der oben beschriebenen Funktionsschwächen.

Durch die noch im einzelnen zu definierenden Maßnahmen im Untersuchungsgebiet wird eine Qualifizierung des Stadtbereiches erwartet. Seine Qualitäten wie die landschaftliche und räumliche Lage an der Wasserkante als auch die Lagegunst zur Innenstadt sind hierbei wichtige Merkmale, die zur Attraktivität des Standortes beitragen.

Insbesondere bedarf es der Festlegung der rechtlichen und stadt-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie der förmlichen Festlegung des Gebietes, einer Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie eines Maßnahme- und Durchführungskonzeptes.

Die Durchführung und Machbarkeit ist in rechtlicher, finanzieller und organisatorischer Sicht zu definieren (Kofi, Finanzierungs- u. Fördermanagement). Hierfür sind vorbereitende Untersuchungen i. S. § 141 BauGB zu veranlassen. In deren Folge ist zu bestimmen, ob die Erneuerung des Gebietes unter Anwendung des besonderen Städtebaurechts als Sanierungsgebiet, ggf. mit reduzierter Eingriffstiefe, beschleunigt erfolgen kann.

Angesichts der vorliegenden vielfältigen Untersuchungen, städtebaulichen Planungen und Ausführungsplanungen ist bereits umfangreiches Bestandsmaterial vorhanden, dessen Auswertung genutzt werden soll, um Aussagen über Sanierungsbedarfe darzustellen und abgewogene, finanzierbare Handlungsoptionen zu erarbeiten.

## 4. Ziele der vorbereitenden Untersuchungen

Die Auswertung bereits vorhandener Gutachten und Planungen, die, falls erforderlich, um spezielle Analysen ergänzt werden müssen und die Einbeziehung von Trägern öffentlicher Belange, Eigentümern und anderweitig Betroffener (Öffentlichkeitsarbeit) ist Inhalt des Berichtes der vorbereitenden Untersuchungen, der als Ergebnis des Arbeitsprozesses der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Darin ist nachzuweisen, ob und inwieweit die Anwendung des besonderen Städtebaurechtes zu einer Beschleunigung des Sanierungsprozesses führen kann und welche Auswirkungen dadurch für die Betroffenen zu erwarten sind.

## 5. Hinweise

Der Beschluss über die vorbereitenden Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes bzw. des städtebaulichen Entwicklungsbereiches. Diese bedarf einer besonderen Sanierungs- bzw. Entwicklungssatzung. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Landeshauptstadt Potsdam oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes bzw. der städtebaulichen Entwicklung eines Bereiches oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung bzw. der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme erforderlich ist.

An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirt-

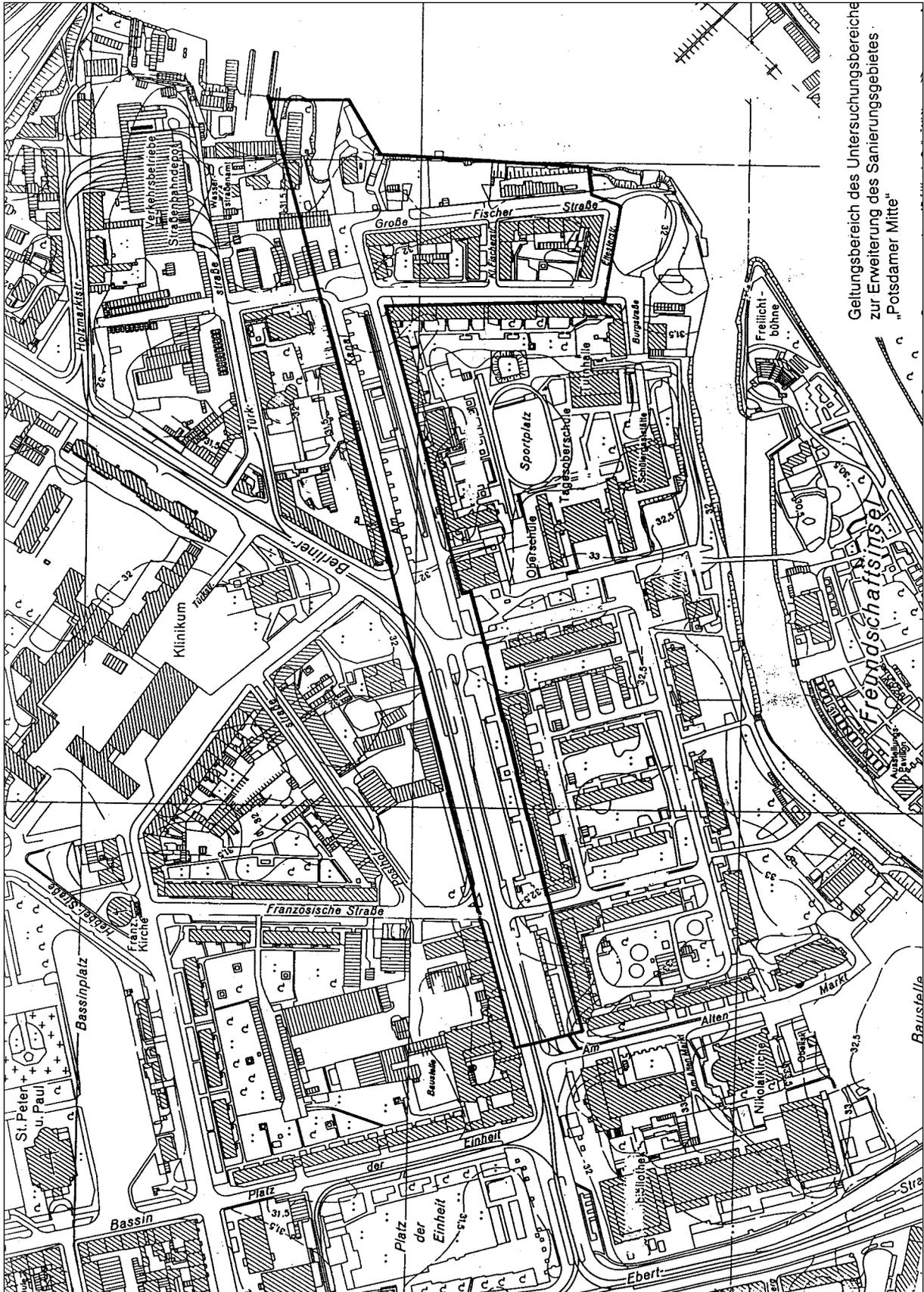
schaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 i. V. m. § 165 Abs. 4 Satz 2 BauGB).

Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- Euro wiederholt angedroht und festgesetzt wer-

den (§ 138 Abs. 4 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB bzw. § 165 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Potsdam, den 15. Juli 2003

**Jann Jakobs**  
**Oberbürgermeister**



Geltungsbereich des Untersuchungsgebietes  
 zur Erweiterung des Sanierungsgebietes  
 „Potsdamer Mitte“

# Bürgerversammlung

## Erweiterung des Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 05.03.2003 den Beginn der Vorbereitenden Untersuchungen in dem Bereich an der Straße Am Kanal und deren Verlängerung bis zur Havel so wie im Bereich an der Großen Fischerstraße zur Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Potsdamer Mitte“ beschlossen.

Mit der am **13.08.2003 um 19.00 Uhr** im Alten Rathaus stattfindenden Bürgerversammlung soll die förmliche Festlegung des Gebietes als Sanierungsgebiet erörtert und vorbereitet werden. In dieser Veranstaltung sollen die sich aus der förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes ergebenden Bindungen in Grundstücksangelegenheiten, und bei geplanten Bauvorhaben so wie die sich ergebenden Fördermöglichkeiten, die beachtet werden müssen erläutert werden.

## Bekanntmachung der Verfügung zur Einziehung öffentlichen Straßenlandes (Verkehrsfläche) Persiusstraße

Gemäß § 8, Abs. 1, Satz 1, des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 12.06.1999, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I, Nr. 12, vom 28. Juni 1999, erfolgt die Einziehung von 404,00 m<sup>2</sup> öffentlichen Straßenlandes in der Persiusstraße. Bedenken und Gegenvorstellungen wurden in der gesetzlich vorgeschriebenen Auslegungsfrist von drei Monaten nicht geäußert.

- Gemarkung Potsdam
- Flur 1
- Flurstück 232 mit einer Fläche von ca. 404,00 m<sup>2</sup>

### 2. Begründung:

Das Flurstück 232 ist bereits seit Jahren teilweise mit Garagen überbaut, teilweise dient es als private Zufahrt zu den Grundstücken der Wohnungsgenossenschaft 1903 Potsdam e. G. Somit verliert das Flurstück seine Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr.

Der Auszug aus der Liegenschaftskarte, die Lage der Verkehrsfläche sowie die Gemarkung, Flur und Flurstücke können bei der Stadtverwaltung Potsdam, Bereich Straßenverkehr, 14469 Pots-

dam, Helene-Lange-Str. 14, Zimmer 3.14, zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

- dienstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
- donnerstags von 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
- nach Vereinbarung (Tel.: 03 31 / 2 89 42 13).

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Landeshauptstadt Potsdam“, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Potsdam oder beim Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14461 Potsdam, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Potsdam, den 19. Juni 2003

**Jann Jakobs**  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachung

### Stellung von Teilnahmeanträgen für Zeitverträge für das Jahr 2004 im Auf- und Abgebotsverfahren nach § 6 Nr. 2 VOB/A

- Stadtverwaltung Potsdam  
Geschäftsbereich IV – Stadtentwicklung und Bauen
- Freihändige Vergabe mit Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB/A § 3 Nr. 1 (3)
- Zeitverträge für Bauunterhaltungsarbeiten
- Liegenschaften der Landeshauptstadt Potsdam
- F – LB StLB (Z) – 01/2004

#### Leistungsbereiche StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z)

- 600 Erdarbeiten
- 606 Abwasserkanalarbeiten
- 607 Druckrohrleitungsarbeiten im Erdreich
- 608 Drän- und Versickerungsarbeiten
- 615 Verkehrswegebauarbeiten
- 620 Landschaftsbauarbeiten
- 621 Dämmung an technischen Anlagen
- 630 Mauerarbeiten
- 631 Beton- und Stahlbetonarbeiten
- 634 Zimmer- und Holzbauarbeiten
- 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- 639 Klempnerarbeiten
- 650 Putz- und Stuckarbeiten
- 651 Gerüstarbeiten
- 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- 653 Estricharbeiten

- 655 Tischlerarbeiten
- 656 Parkettarbeiten
- 657 Beschlagarbeiten
- 660 Metallbau- und Stahlbauarbeiten
- 661 Verglasungsarbeiten
- 663 Beschichtungs- und Tapezierarbeiten
- 665 Bodenbelagarbeiten
- 679 Raumlufttechnische Anlagen
- 680 Heizanlagen u. zentrale Wassererwärmungsanlagen
- 681 Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten
- 682 Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden
- 684 Blitzschutzanlagen

Die Standardleistungsbücher StLB – Zeitvertragsarbeiten (Z) können bestellt werden beim:

**Beuth Verlag GmbH**, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin,  
Tel. 0 30/26 01-26 60; Fax 0 30/26 01-12 60

- Bauunterhaltungs- und Havariearbeiten
- Ausführungsfrist: **1. Januar bis 31. Dezember 2004**
- Ablauf der Einsendefrist für Teilnahmeanträge:  
**19. September 2003**

k) Anträge sind zu richten: Stadtverwaltung Potsdam  
Geschäftsbereich IV  
Stadtentwicklung und Bauen  
Submissionssstelle  
Haus I  
Zimmer 217 – 220  
Hegelallee 6 – 10  
14467 Potsdam

l) Der Antrag ist in deutsch abzufassen.

m) Die Angebotsaufforderungen werden bis **10. Oktober 2003** versandt.  
n) Aufgrund der Vielzahl der Liegenschaften ist geplant, mehreren Bietern auf das StLB (Z) bezogen, den Zuschlag zu erteilen.  
o) Zahlungsbedingungen gemäß § 16 VOB/B.  
p) Geforderte Eignungsnachweise:  
§ 8 Nr. 3(1) Buchstabe a, b, c, d, e, f VOB/A oder Angabe der ULV-Registriernummer  
q) Änderungen und Nebenangebote sind nicht zugelassen.  
r) Anspruch auf Teilnahme am Wettbewerb besteht nicht.

## Bekanntmachung zur Beantragung von Anlegegenehmigungen im Potsdamer Hafenbecken

Die Stadtverwaltung Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsflächen gibt bekannt, dass auf Grundlage der Pachtverträge zwischen der Stadt Potsdam, dem Sanierungsträger Potsdam, als Treuhänder der Stadt Potsdam, und der Weissen Flotte Potsdam GmbH alle interessierten Reeder und Fahrgastschiffahrtsunternehmen für die Erlangung ihrer Anlegegenehmigungen im Potsdamer Hafenbecken die entsprechen Anträge **bis zum 15. September jeden Jahres** für das Folgejahr bei der Weissen Flotte Potsdam GmbH, An der Langen Brücke 6, 14467 Potsdam schriftlich einreichen sollen.

Bei verspätet eingereichten Anträgen können nur Anlegezeiten berücksichtigt werden, für die keine rechtzeitigen Anträge vorliegen.

Die schriftlichen Anträge sind in doppelter Ausfertigung zu erstellen und sollen folgende Angaben enthalten:

- Name der Reederei bzw. des Schiffseigners
- Name der Schiffe und Nennung der Kategorien
- vermessene Plätze/zugel. Personenzahl
- Angaben zu Länge und Breite der Schiffe
- Ankunfts- und Abfahrtstage mit Uhrzeiten und beabsichtigten Liegezeiten
- Gesamtanzahl der beantragten Anlegevorgänge für das Kalenderjahr

Die Benutzung der Anlegestellen ist entgeltpflichtig und richtet sich nach der gültigen Stegbenutzungsordnung der Weissen Flotte Potsdam GmbH.

## Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den Neubau einer Fußgängerüberführung über die L 40 bei km 1 + 015,0 einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitplanung in der Gemeinde Stahnsdorf und der Stadt Potsdam

Das Brandenburgische Autobahnamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 38 BbgStrG<sup>1</sup> in Verbindung mit VwVfGBbg<sup>2</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Güterfelde in der Gemeinde Stahnsdorf im Landkreis Potsdam-Mittelmark und in den Gemarkungen Drewitz und Potsdam der Stadt Potsdam beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**11. August 2003 bis 10. September 2003**

während der Dienststunden:

Montag	09.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch, Donnerstag	09.00 – 16.00 Uhr
Freitag	09.00 – 13.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten bei der Stadt Potsdam, Bereich Stadtentwicklung/Verkehrsentwicklung, Haus 1, Zimmer 816, Hegelallee 6 – 8, 14467 Potsdam zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

### Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **24. September 2003** beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahwitz-Hoppegarten (Telefon:

0 33 42 / 35 51 74, Fax: 0 33 42 / 35 56 66 oder 0 33 42 / 35 51 70) oder bei der Stadt Potsdam Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 39 Abs. 3 BbgStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhe-

<sup>1</sup> Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.06.1999 (GVBl. I S. 211)

<sup>2</sup> Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 26.02.1993 (GVBl. I S. 26) i. d. F. der Bekanntmachung vom 04.08.1998 (GVBl. I S. 178)

bung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2 – 8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>3</sup> entsprechend.
8. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 40 BbgStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 5 BbgStrG).

<sup>3</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350)

## Veröffentlichung von Ausschreibungen

Die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam macht darauf aufmerksam, dass öffentliche und beschränkte Ausschreibungen nach öffentlichem Teilnehmerwettbewerb nur in öffentlichen Ausschreibungsblättern bekannt gemacht werden. Es handelt sich dabei um das „Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“, die „bi – bauwirtschaftlichen Informationen“ und in Einzelfällen zusätzlich um das Ausschreibungsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Die „bi – bauwirtschaftlichen Informationen“ erscheinen fünfmal wöchentlich und können über folgende Faxnummer abonniert werden: (03 81) 7 78 05 55.

Das „Ausschreibungsblatt des Landes Brandenburg“ erscheint jeweils am Montag. Ein Abonnement kann unter folgenden Nummern abgeschlossen werden: Telefon (03 55) 4 30 31 66, Fax (03 55) 4 30 32 01.

## Bekanntmachung

### Einladung zur öffentlichen ersten (konstituierenden) Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM)

Am Freitag, dem 29. August 2003, um 14.00 Uhr findet in

Handwerkskammer Potsdam  
Zentrum für Gewerbeförderung Götz  
Raum U 18  
Am Mühlenberg 1  
14478 Götz

eine öffentliche erste (konstituierende) Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) statt.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung durch den nach Lebensjahren ältesten Vertreter in der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit, Mitteilung von Entschuldigungen
3. Bestimmung des Schriftführers
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Grußworte  
Herr Koch, Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Herr Jakobs, Landeshauptstadt Potsdam  
Herr Langerwisch, Stadt Brandenburg
6. Beschluss der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung (Drucksache Nr. 001/003)
7. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des Stellvertreters (Drucksache Nr. 002/003 und 003/003)

8. Wahl des Vorstandsvorsitzenden und des Stellvertreters (Drucksache Nr. 004/003 und 005/003)
9. Wahl des Verbandsvorstandes und seiner Stellvertreter (Drucksache Nr. 006/003)
10. Beschluss des Stellenplans und des Wirtschaftsplans 2003 (Drucksache Nr.: 007/003 und 008/003)
11. Schlussworte und Schließung der Sitzung

Der Oberbürgermeister der Stadt  
Brandenburg an der Havel

Der Oberbürgermeister der Landes-  
hauptstadt Potsdam

Der Landrat des Landkreises Potsdam-  
Mittelmark

## Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Satzung des Abfallzweckverbandes Mittelmark (AZM) und deren Genehmigung durch das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde, im Amtlichen Anzeiger des Landes Brandenburg Nr. 24 vom 18. Juni 2003 öffentlich bekanntgemacht worden ist.

# Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung für den Evangelischen Friedhof in Potsdam-Bornstedt

Veröffentlicht im Amtsblatt 14/2001 der Landeshauptstadt Potsdam

Zu Punkt 3. Leistungen bei Trauerfeiern wird folgende Änderung vorgenommen

Punkt 3.1 Aufbahrung in der Kapelle  
(auch bei stiller Beisetzung),  
Nutzung der Orgel, Kapellendekoration 200,00 Euro

Die vorstehende Änderung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, den 3. Juni 2003

**Der Gemeindegemeinderat der  
Evangelischen Kirchgemeinde Bornstedt**

## ENDE DES AMTLICHEN TEILS

## Herzlich willkommen zur Eröffnung des „Gehen hält fit“-Weges

Die Beigeordnete für Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz, Frau Elona Müller, wird am

**Donnerstag, 14. August 2003, 10.00 Uhr  
Platz vor dem Nauener Tor**

den Weg seiner Bestimmung übergeben.

Der „Gehen hält fit“-Weg ist als ein Projekt der Deutschen Herzstiftung bundesweit und auch international erprobt und hat zum Ziel dem Bewegungsmangel als Herz-Kreislauf-Risikofaktor vorzubeugen.

Der knapp 3 km Rundkurs führt von der Innenstadt zum Kapellenberg und zurück und soll jeden animieren etwas für seine Gesund-

heit zu tun. Dieser Weg ist ein niedrigschwelliges Angebot, keine geplanten Zeiten in Trainingsgruppen, noch ein besonderes Outfit sind nötig, wichtig ist nur der spontane Entschluss.

Kilometerschilder kennzeichnen die verschiedenen Etappen, so dass jeder weiß, wie weit er gelaufen ist. Die Herausforderung ist dabei Motivation zum Weitermachen.

Das Projekt ist in Kooperation zwischen dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Potsdam, dem SC Potsdam, Abt. Behindertensport-Herzsportgruppe, der Selbsthilfegruppe Herzkranker, dem Bereich Verkehrsmanagement und Straßenbeleuchtung der Stadtverwaltung umgesetzt und durch das Bund-Länder-Programm gefördert worden.

## Die Wohngeldstelle informiert

In den kommenden Monaten endet bei einer Vielzahl von Antragstellern der Bewilligungszeitraum für die Zahlungen von Wohngeld. Aus diesem Grunde bittet die Wohngeldstelle schon heute darum, dass bei wiederholter Antragstellung – frühestens zwei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes – aktuelle Unterlagen beigelegt werden, wie zum Beispiel:

- Mietveränderungen durch den Vermieter
- Mietzahlungsnachweis
- Nachweis aller Einkünfte der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen
- Nachweis zum empfangenen Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss
- Nachweis zum gezahlten Unterhalt
- Schulbescheinigung für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben

- Schwerbeschädigtenausweis und bescheinigte Pflegestufe
- Personalausweis oder Meldebescheinigung

Es wird darum gebeten, nur vollständig ausgefüllte Anträge einzureichen, damit sich die Bearbeitungszeit nicht unnötig verlängert. Die Bankverbindung sollte korrekt angegeben und der Antrag vom Antragsteller auch unterschrieben sein.

### Telefonische Erreichbarkeit:

(03 31) 2 89 3917, 2 89 39 23, 2 89 39 24, 2 89 39 01.

### Sprechtage:

Montag: 9 bis 12 Uhr  
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Mittwoch: 12 bis 15 Uhr  
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 16 Uhr

# Potsdam – Eine Stadt in der Mitte Europas

## Eine Sonderausstellung des Potsdam-Museums

Europas „Achstes Weltwunder“ ist vor 350 Jahren Vorbild für Potsdam. Zwei Generationen später tummeln sich Riesen aus aller Herren Länder in dieser Stadt. Gedanken sind frei, sagt der berühmteste preußische König und macht Potsdam gleichzeitig zum geheimsten Experimentierfeld seiner genialen Machtstrategie. Wo findet man noch Franzosen, Italiener oder Schweizer in holländischen Häusern und noch ein russische Kolonie? Die europäische Reise durch die Zeit endet dort, wo sie begonnen hat.

Besuchen Sie ab 30. August 2003 im Kutschstall am Neuen Markt die Sonderausstellung des Potsdam-Museums im Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte.

### Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 10.00 – 18.00 Uhr  
Mittwoch bis 20.00 Uhr  
18.00 – 20.00 Uhr 50 % Ermäßigung

## Abschluss der Verkehrsbefragung Mobilität in Städten

### – Stadt Potsdam dankt der Bevölkerung für Mitarbeit –

Die Mobilität der Potsdamer Bevölkerung war in den letzten Wochen Gegenstand einer Verkehrsbefragung, die die TU Dresden im Auftrag der Stadt Potsdam durchführte. Bis Ende Juni gaben mehr als 1000 Personen telefonisch oder schriftlich Auskunft über ihr Verkehrsverhalten. Die Antwortbereitschaft lag damit über den Erwartungen. Die Teilnahme an der Befragung erfolgte freiwillig.

Die Stadt dankt allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich an der Befragung beteiligten, für ihre Auskunftsbereitschaft. Sie haben

durch ihre Mitwirkung eine wichtige Grundlage zur Fortschreibung der kommunalen Verkehrsdatenbasis gelegt. Die erhobenen Daten werden in den kommenden Monaten an der TU Dresden aufbereitet und analysiert. Die Ergebnisse sollen im Oktober vorliegen.

Die Verkehrsbefragung „Mobilität in Städten“ wurde bereits zum achten Mal seit 1972 durchgeführt. Außer in Potsdam fand die Befragung in weiteren 33 deutschen Städten zeitgleich statt.



## Jubilare August 2003



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam gratuliert folgenden Bürgern der Stadt Potsdam zum

### 90. Geburtstag

06.08.	Frau	Luise	Kühle
07.08.	Frau	Elvira	Schulze
07.08.	Frau	Gerda	Weniger
12.08.	Frau	Erika	Kersten
13.08.	Frau	Erna	Pufahl
18.08.	Frau	Marianne	Kayser
19.08.	Herr	Bernhard	Lubosch
20.08.	Frau	Maria	Marquardt
21.08.	Frau	Gertrud	Bartsch
22.08.	Herr	Karl-Heinz	Jesinghaus
23.08.	Herr	Otto	Manthay
26.08.	Frau	Alma	Kirsch
26.08.	Frau	Erna	Schmügg
27.08.	Frau	Elsa	Heinrich

## k u r z b e r i c h t e t

### Erfolgreiche Teilnahme von Schülerinnen und Schülern der Städtischen Musikschule Potsdam beim 40. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ 2003

Von den 13 Teilnehmern aus der Städtischen Musikschule Potsdam errangen auf dem in Weimar, Erfurt und Jena ausgetragenen 40. Bundeswettbewerb „Jugend musiziert“ Anne Zweynert (Blockflöte), Maximilian Angerstein (Blockflöte), Kai-Simon Goetzmann (Waldhorn), Mischa Grabsch (Gitarre) und Karoline Knappe (Klavierbegleitung) je einen 3. Preis (mit gutem Erfolg teilgenommen) sowie Jonas Finke (Waldhorn) und die Klavierbegleiter Juliane Beschmidt und Patrick Braun je einen 2. Preis (mit sehr gutem Erfolg teilgenommen). Auch die langjährigen Musikschüler Tina Tzschope (Gesang) und Jan-Michael Krüger (Klavier) errangen als Duo einen 2. Preis.

**Allen Preisträgern sowie deren Lehrern herzliche Glückwünsche!**

### Erfolgreiche Teilnahme beim Leistungsvergleich der Brandenburger Amateuorchester

Das Jugendsinfonieorchester der Städtischen Musikschule „Johann Sebastian Bach“ war am (21./22. Juni beim 4. Landesorchesterwettbewerb Brandenburgs in Cottbus äußerst erfolgreich. Die jungen Musiker unter der bewährten Leitung von Jürgen Runge konnten mit 23 Punkten das Prädikat „Mit Auszeichnung teilgenommen“ erzielen. Damit hat sich das Jugendsinfonieorchester der Musikschule für die nächste Hürde qualifiziert und wird am 6. Deutschen Orchesterwettbewerb 2004 in Osnabrück teilnehmen.

## Bekanntmachung

Der Frau **Kathrin Uhlig** ist gemäß Erlaubnisurkunde vom 03.03.2003 der Präsidentin des Amtsgerichts Potsdam aufgrund des Artikels 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes (RBerG) **als weitere Ausübungsberechtigte der Firma DECIDA Callcenter Services GmbH** mit Sitz in Steindamm 71, 20099 Hamburg, vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Hans-Werner Scherer und Kathrin Uhlig, Niederlassung Großbeerenstra-

ße 179, 14482 Potsdam, Firmennachfolgerin der Verwaltungsgesellschaft Deutsche Tele Kreditschutz GmbH, die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen und zum geschäftsmäßigen Erwerb von Forderungen zum Zwecke der Einziehung auf eigene Rechnung in Potsdam durch ihre da selbst ansässige Niederlassung **mit Geschäftssitz in Potsdam, Großbeerenstraße 179, 14482 Potsdam** erteilt worden.